

**Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates**

**Sitzung vom 4. November 2024**

- 156 A3.03 Beiträge, Gebühren  
W1.02.5 Tarife, Gebühren  
**Wasser- und Abwassergebühren, Festlegung des Gebührentarifs und Festlegung der Abrechnungsperioden**

**Sachverhalt**

Letztmals wurden die Wasser- und Abwassergebühren in den Jahren 2011, bzw. 2013 vom Gemeinderat überprüft und festgelegt. Die Firma Swissplan hat im Auftrag des Gemeinderates zum Finanzmanagement in der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung mit Datum vom Juni 2024 je einen Bericht erstellt. Die Swissplan stellt dem Gemeinderat damit ein Instrument zur finanziellen Steuerung der beiden gebührenfinanzierten Bereiche zur Verfügung.

Situation im Bereich Abwasser

Der vorliegende Bericht zeigt für die Abwasserentsorgungsanlagen einen Wiederbeschaffungswert von 23 Mio. Franken bzw. 11'639 Franken/Einwohnerwert (EW). Sie gehört damit der Gruppe 2 an. Der kalkulatorische Restwert der Anlage liegt bei 36 %. Es besteht Nachholbedarf bei der Erneuerung. Aus der Erfolgsrechnung resultiert für das vergangene Jahr ein Verlust von ca. 0.1 Mio. Franken. In der Bilanz ergibt der Saldo zwischen der Spezialfinanzierung und dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens das Nettovermögen bzw. die Nettoschuld. Der Abwasserhaushalt hat per Saldo eine Schuld beim Steuerhaushalt (Nettoschuld) von 0.2 Mio. Franken. Die Planung für die kommenden Jahre zeigt in der Erfolgsrechnung zunehmende Defizite, welche die Spezialfinanzierung stark strapazieren. Darüber hinaus resultiert eine negative Selbstfinanzierung (Cash Drain), wodurch die geplanten Investitionen vollständig über Fremdkapital finanziert werden müssen. Zur Vermeidung eines Bilanzfehlbetrags sollten die Gebühren in einem ersten Schritt bereits im 2025 um 50 % erhöht werden. Weil mittel- und längerfristig wieder mit höheren Investitionen für den Erneuerungsunterhalt zu rechnen ist, sind zur Schuldenbegrenzung weitere Erhöhungen absehbar.

**Grundgebühr:**

(exkl. MwSt.)	<b>alt</b>	<b>neu</b>
Zone	Fr.	Fr.
W 1.6	50.00	123.00
W 2.2	100.00	245.00
W 2.5	200.00	491.00
Kernzone/ kommunale LZ	150.00	368.00
Landwirtschaftszone	150.00	368.00
Freihaltezone	50.00	123.00
Erholungszone	50.00	123.00
Zone für öffentliche Bauten	0.25	0.60
Industrie- und Gewerbezone	0.25	0.60
(pro m <sup>2</sup> überbauter und befestigter Fläche gemäss Flächenverzeichnis der amtlichen Vermessung Zürich)		

W1.02.5

Tarife, Gebühren

**Wasser- und Abwassergebühren, Festlegung des Gebührentarifs und Festlegung der Abrechnungsperioden**

Gemeindestrassen	0.25	0.60
Staatsstrassen (pro m <sup>2</sup> befestigter Fläche gemäss Flächenverzeichnis der amtlichen Vermessung Zürich)	0.25	0.60
<b>Mengenpreis</b> (pro m <sup>3</sup> Frischwasser): (exkl. MwSt.)	1.30	1.65

Prüfung durch Preisüberwacher Bereich Abwasser

Der Preisüberwacher hat die Berechnungsgrundlagen der Swissplan, welche als Basis für die Gebührenanpassungen dient, geprüft und mit Datum vom 22. August 2024 mitgeteilt, dass er keine Einwände gegen die geplanten Gebührenanpassungen anzubringen hat.

Situation im Bereich Wasser

Der vorliegende Bericht zeigt für die Wasserversorgungsanlagen einen Wiederbeschaffungswert von 39 Mio. Franken bzw. 20'170 Franken/Einwohnerwert (EW). Sie gehört damit der Gruppe 3 (Gemeinden mit spezifisch teureren Anlagen) an. Der kalkulatorische Restwert der Anlage liegt bei 41 %. Es besteht Nachholbedarf bei der Erneuerung. Aus der Erfolgsrechnung resultiert für das vergangene Jahr ein Verlust von rund 40'000 Franken. In der Bilanz ergibt der Saldo zwischen der Spezialfinanzierung und dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens das Nettovermögen bzw. die Nettoschuld. Der Wasserversorgungshaushalt hat per Saldo eine Schuld gegenüber dem Steuerhaushalt von ca. 1.6 Mio. Franken. Die Erfolgsrechnung verzeichnet bereits heute Defizite. Ausserdem dürften im 2025 höhere Betriebskostenbeiträge (Kapitalfolgekosten) an den ZV GWK, aus der Fertigstellung des Ausbaus 2. Standbein, die Rechnung zusätzlich belasten. Dies führt dazu, dass die Spezialfinanzierung innert Kürze einem Bilanzfehlbetrag weicht. Zur Vermeidung eines Bilanzfehlbetrags empfiehlt die Swissplan, die Tarife bereits im Jahr 2025 um 80 % zu erhöhen. Anschliessend sind zur Schuldenbegrenzung mittel- und längerfristig weitere Gebührenschnitte nötig.

<b>Grundgebühr:</b>	<b>alt</b> (exkl. MwSt.)	<b>neu</b> (exkl. MwSt.)
Wasserzähler bis 5 m <sup>3</sup>	Fr. 114.00	Fr. 337.00
Wasserzähler bis 12 m <sup>3</sup>	Fr. 240.00	Fr. 710.00
Wasserzähler bis 30 m <sup>3</sup>	Fr. 606.00	Fr. 1'793.00
ab 2. Wasserzähler zusätzlich		
5 m <sup>3</sup>	Fr. 26.00	Fr. 77.00
12 m <sup>3</sup>	Fr. 34.00	Fr. 101.00
30 m <sup>3</sup>	Fr. 75.00	Fr. 222.00
<b>Mengenpreis</b> , pro m <sup>3</sup> :	Fr. 1.00	Fr. 1.55

<b>Wasserbezug ab Hydrant</b>	<b>alt</b> (exkl. MwSt.)	<b>neu</b> (exkl. MwSt.)
Grundgebühr Baustellen	Fr. 165.00	Fr. 295.00
Mengenpreis Baustellen, pro m <sup>3</sup>	Fr. 1.00	Fr. 1.55
Grundgebühr kurzf. Wasserb.	Fr. 50.00	Fr. 90.00
Mengenpreis kurzf. Wasserb., pro m <sup>3</sup>	Fr. 1.00	Fr. 1.55

W1.02.5

Tarife, Gebühren

**Wasser- und Abwassergebühren, Festlegung des Gebührentarifs und Festlegung der Abrechnungsperioden**Prüfung durch Preisüberwacher im Bereich Wasser

Der Preisüberwacher hat die Berechnungsgrundlagen der Swissplan, welche als Basis für die Gebührenanpassungen dient, am 7. Oktober 2024 geprüft. Damit eine Gebührenerhöhung als unbedenklich beurteilt werden kann, muss sichergestellt sein, dass die Erhöhung ausgewogen ausfällt.

Führt die Gebührenanpassung zu einer Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren um durchschnittlich mehr als 30 %, sollte eine Etappierung der Erhöhung geprüft werden.

Mittelfristig ist der geplante Erhebungsbedarf gegeben. Die geplante Erhöhung hat jedoch für die Modellhaushalte des Preisüberwachers durchschnittliche Kostensteigerungen zwischen 74 % (Wohnungen) und 105 % (Einfamilienhäuser) zur Folge. Daher empfiehlt der Preisüberwacher, eine Etappierung der Erhöhung der Gebühreneinnahmen zu prüfen.

Haltung des Gemeinderates gegenüber der Empfehlung des Preisüberwachers im Bereich Wasser

Der Gemeinderat hat die Empfehlung des Preisüberwachers Wasser vertieft geprüft. Aus Sicht des Gemeinderats zeigen die Berechnungen der Swissplan eindeutig auf, dass eine Erhöhung der Abwasser- und Wassergebühren unumgänglich ist, wenn dem Werterhalt der Anlagen weiterhin die notwendige Beachtung geschenkt werden soll.

Die aktuellen Gebühren decken die anfallenden Kosten bereits heute nicht. Ausserdem ist aufgrund des Ausbaus des 2. Standbeins bei der GWK in den kommenden Jahren mit einem deutlichen Anstieg der Betriebskostenbeiträge zu rechnen. Da ein Grossteil der Gesamtkosten der Wasserversorgung Marthalen auf die GWK entfällt, ist die Kostenentwicklung weitgehend fremdbestimmt. Mit der Genehmigung des Ausbauprojektes durch die Beteiligten des Zweckverbandes ist der Bedarf gegeben und nachgewiesen. Eine Etappierung hätte mehrere Erhebungs-schritte innerhalb kurzer Zeit zur Folge. Um dies zu vermeiden und voraussichtlich für eine Legislaturperiode stabile Tarife gewährleisten zu können, ist aus Sicht des Gemeinderates von einer etappenweisen Erhöhung der Gebühren abzusehen.

**Erwägungen**

- Gemäss Art. 44 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen bzw. Art. 25 Abs. 2 des Reglements der Wasserversorgung ist der Gemeinderat für die Festsetzung der Gebührenerhöhe zuständig. Die neuen Gebühren sind amtlich zu publizieren.
- Erstmals seit Jahren müssen die Wasser- und Abwassergebühren in der Gemeinde Marthalen wieder angehoben werden. Der Werterhalt der Wasserversorgungsanlagen und Abwasserentsorgungsanlagen ist sicherzustellen, wozu die Gemeinde gesetzlich, wie auch im Sinne des Vorsorgeprinzips gegenüber kommenden Generationen, verpflichtet ist. Daher legt der Gemeinderat die Gebühren den Umständen entsprechend neu fest. Aus heutiger Sicht genügen die damit generierten Einnahmen voraussichtlich mittelfristig, was in regelmässigen Schritten zu überprüfen ist.
- Der Gemeinderat legt die Abrechnungsperioden der Benutzungsgebühren für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, vorbehältlich derer Rechtskraft, jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember fest. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im Folgejahr durch die Abteilung Finanzen. Es ist ein Wechsel vom hydrologischen Jahr zum kalendarischen Jahr vorgesehen per 01.01.2025.

W1.02.5

Tarife, Gebühren

**Wasser- und Abwassergebühren, Festlegung des Gebührentarifs und Festlegung der Abrechnungsperioden**

---

- Die Gemeinde Marthalen hat im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden und Zweckverbänden GWK und ARA Weinland tiefere Gebühren in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. In beiden Bereichen Wasser und Abwasser liegen Unterfinanzierungen vor.
- Die geplante Gebührenanpassung ist anhand der Checkliste des Preisüberwachers überprüft worden.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Wasser- und Abwassergebühren werden per 01.01.2025 gemäss Vorschlag seitens Swissplan.ch festgesetzt.
2. Alle vorstehenden Tarife verstehen sich exkl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
3. Der Wechsel vom hydrologischen Jahr zum kalendarischen Jahr per 01.01.2025 wird umgesetzt.
4. Die Tarifanpassungen sind mit Rechtsmittel amtlich zu publizieren und dem Preisüberwacher mitzuteilen.
5. Dieser Beschluss und weitere Unterlagen liegen während 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, am Schalter der Gemeindeverwaltung Marthalen, während den ordentlichen Öffnungszeiten, sowie auf der Gemeindehomepage, zur Einsicht auf.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
7. Mitteilung an:
  - Swissplan, per Mail (leandra.birrer@swissplan.ch)
  - Preisüberwachung PUE, per Mail (greta.luedi@pue.admin.ch)
  - RPK Stefan Marthaler, per Mail (stefan.marthaler@swissonline.ch)
  - Wasseraufseher, per Mail (friedrich.ellikon@gmail.ch)
  - Finanzverwaltung
  - Akten (2x)

**GEMEINDERAT MARTHALEN**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Matthias Stutz

Roger Fankhauser